

Rezension: Gereon Flümman: Streitbare Demokratie in Deutschland und den Vereinigten Staaten: Der staatliche Umgang mit nichtgewalttätigem politischem Extremismus im Vergleich. Wiesbaden: Springer VS, 2015. 450 S.

Backes, Uwe

Veröffentlichungsversion / Published Version

Rezension / review

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Backes, U. (2015). Rezension: Gereon Flümman: Streitbare Demokratie in Deutschland und den Vereinigten Staaten: Der staatliche Umgang mit nichtgewalttätigem politischem Extremismus im Vergleich. Wiesbaden: Springer VS, 2015. 450 S. [Rezension des Buches *Streitbare Demokratie in Deutschland und den Vereinigten Staaten: Der staatliche Umgang mit nichtgewalttätigem politischem Extremismus im Vergleich*, von G. Flümman]. *Totalitarismus und Demokratie*, 12(1), 159-161. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-50546-4>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Gereon Flümman, Streitbare Demokratie in Deutschland und den Vereinigten Staaten. Der staatliche Umgang mit nichtgewalttätigem politischem Extremismus im Vergleich, Wiesbaden 2015 (Springer VS), 450 S.

Wie demokratische Verfassungsstaaten mit ihren erklärten Feinden im Inneren umgehen, sagt viel aus über Bedrohungserfahrungen und deren Bewältigung – und ebenso über den Grad der Absicherung individueller Freiheitsrechte. Dies gilt besonders für im Großen und Ganzen gewaltfrei agierende Extremisten, deren Aktionsraum

nicht mit dem bloßen Argument eingeengt werden kann, sie stellten das staatliche Gewaltmonopol infrage. Der Vergleich Deutschland/USA, der im Mittelpunkt von Gereon Flümman's Bonner politikwissenschaftlichen Dissertation steht, verspricht wegen seines kontrastiven Charakters neue Aufschlüsse: Der Demokratieschutz der zweiten deutschen Demokratie wurde von Hitlers „Legalitätstaktik“ geprägt, während der der USA weit mehr aus der Abwehr von „unamerican activities“ erwuchs, also von Bedrohungen, die überwiegend von außen ins Innere der politischen Auseinandersetzung hineingetragen worden zu sein schienen. Und im Unterschied zu Deutschland bedurfte es in den USA keiner demokratischen Neugründung, um die katastrophalen Folgen einer erfolgreichen extremistischen Machtübernahme zu überwinden.

Flümman betritt mit seiner Studie keineswegs in jeder Hinsicht Neuland. Das wissenschaftliche Interesse an Demokratieschutzmechanismen ist seit einigen Jahren in der internationalen Forschung gestiegen – nicht nur bei Juristen, sondern auch bei Historikern und Politikwissenschaftlern. Auch kann Flümman auf älteren Arbeiten aufbauen (etwa von Gregor Paul Boverter und Helmut Steinberger¹), die für die Bestimmung der Besonderheiten der im deutschen Grundgesetz verankerten „streitbaren Demokratie“ im Vergleich zu anderen Verfassungsstaaten, vor allem dem der USA, wichtige Grundlagen erarbeitet haben. Dort werden die ideen- und verfassungsgeschichtlichen Voraussetzungen des Demokratieschutzes detaillierter und systematischer erarbeitet, als dies bei Flümman geschieht. Dessen Studie kommt demgegenüber das Verdienst zu, Theorie und Praxis streitbarer Demokratie, also eines in den Raum nichtgewaltsamen politischen Handelns „vorverlagerten“ Demokratieschutzes, einer so umfassenden wie aktuellen Bestandsaufnahme zu unterziehen.

Flümman's Studie behandelt aktuelle Kontroversen – etwa um ein NPD-Verbot – und ordnet sie zugleich in die Demokratieschutzdiskussion und -praxis

1 Vgl. Gregor Paul Boverter, Grenzen politischer Freiheit im demokratischen Staat. Das Konzept der streitbaren Demokratie in einem internationalen Vergleich, Berlin 1985; Helmut Steinberger, Konzeption und Grenzen freiheitlicher Demokratie, dargestellt am Beispiel des Verfassungsrechtsdenkens in den Vereinigten Staaten und des amerikanischen Antisubversionsrechts.

nach 1945 ein, ohne die bedeutenden Schwerpunktverlagerungen in diesem Zeitraum (Phasen der Liberalisierung und gesteigerter Repression, meist ausgelöst durch Gewaltereignisse und/oder Einflussgewinne extremistischer Gruppierungen, wechselten einander ab) zu nivellieren. Dabei werden die Entwicklungen in der Bundesrepublik und den USA in ähnlicher stofflicher Dichte und Breite, häufig im Rückgriff auf die einschlägige Rechtsprechung, insbesondere der Bundesverfassungsgerichtsbarkeit, aber auch unter Auswertung der bereits vorliegenden geschichtswissenschaftlichen Quellenstudien, kenntnisreich nachgezeichnet.

Die Darstellung und kritische Reflexion der wichtigsten Praxisfelder des vorverlagerten Demokratieschutzes weist naturgemäß unterschiedliche Proportionen aus. Im „Cluster 1: Rahmenbedingungen streitbarer Demokratie“ treten die diversen politisch-kulturellen und -institutionellen Voraussetzungen des Demokratieschutzes klar hervor. Die „doppelte Diktaturerfahrung“ kontrastiert mit einer mehr als zwei Jahrhunderte umspannenden Demokratietradition und einem ungebrochenen Vertrauen in die freiheitsbewahrende Kraft demokratischer Prozesse und gewaltkontrollierender Institutionen. Daher bedarf es in einem Land, dessen Repräsentanten in ihren öffentlichen Verlautbarungen die Berufung auf Gott selten scheuen, keiner „Ewigkeitsklausel“ („Cluster 2: Wertgebundene Elemente der Verfassung“), auch wenn Verfassungsänderungen ansonsten hohe Hürden entgegenstehen.

„Cluster 3: Einhegungsinstrumente gegen extremistische Organisationen und Personen jenseits des Strafrechts“ zeigt das höchste Maß an Disproportionalität: Den zahlreichen Instrumenten zur Einschränkung politischer Aktivrechte von Extremisten in Deutschland (Organisationsverbote, Verwirkung von Grundrechten, Versammlungsverbote und -beschränkungen, Loyalitätspflichten für Angehörige des öffentlichen Dienstes) steht in den USA auch in der Praxis nur ein bescheidenes Arsenal gegenüber – mit partiellen Überschneidungen nur bei faktischen Begrenzungen des Demonstrationsrechts und Loyalitätstests in besonders sicherheitsrelevanten Bereichen des Staates, etwa der Armee. Auch „Cluster 4: Strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten gegen Extremismus“ entspricht diesem Muster, wobei das politische Strafrecht in der Bundesrepublik seit den 1960er-Jahren teils liberalisiert (Propagandadelikte), teils verschärft („Auschwitzlüge“) worden ist, während in den USA weite Teile der hierzulande als „Volksverhetzung“ geahndeten Delikte straffrei blieben, also nicht als „hate speech“ im engeren Sinne (Anstachelung zur Gewalt) gelten würden.

Demgegenüber fällt die Bilanz im Blick auf die Liberalität der Demokratieschutzmaßnahmen im „Cluster 5: Staatliche Beobachtung und Benennung von politischem Extremismus“ gemischt aus. Der Ausleuchtung des „Vorfeldes“ gewaltsamer Aktivitäten durch deutsche Verfassungsschutzbehörden mit den bekannten Stärken (Beobachtungskontinuität, breites Lagebild) und Schwächen (Kooperationsprobleme im föderalen Geflecht, unzureichende Reglementierung des Einsatzes von V-Leuten etc.) steht jenseits des Atlantiks eine von zivilgesellschaftlichen „Watchdogs“ eigenverantwortlich betriebene Beobachtung in von

Sponsoren ausgewählten Bereichen (vor allem: Antisemitismus, Rechtsextremismus) gegenüber, während sich die Sicherheitsbehörden mehr oder weniger strikt am Gewaltkriterium orientieren und so nur wenig zur Erarbeitung einer Informationsgrundlage für den präventiven Demokratieschutz beitragen.

Der Verfasser zieht am Ende seiner Studie den Schluss, so unterschiedlich der Demokratieschutz in beiden Ländern auch sei, so sehr könnten sie doch zugleich voneinander lernen: Deutschland von den USA, „dass gefestigte Demokratien nichtgewalttätigen Extremisten gewisse Freiräume einräumen können, ohne den Bestand der Demokratie zu gefährden“, die USA wieder von Deutschland, „dass maßvolle Beschränkungen der Freiheit von nichtgewalttätigen Extremisten in engen Grenzen legitimierbar sein können und nicht zwangsläufig zum Verlust demokratischer Freiheiten in anderen Bereichen führen“ (S. 407). Ob der Leser dieser Bewertung zustimmt oder auch nicht: Er dürfte von Gereon Flümanns differenziert vergleichenden Betrachtungen und seiner ausgewogenen Präsentation der Fakten und Argumente in nahezu allen demokratieschutzrelevanten Materien vielfältigen Nutzen ziehen.

Uwe Backes, Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e.V. an der TU Dresden, 01062 Dresden.